

Der Buschenschank im Bereich der alten Wilfersdorfer Herrschaft

Es ist ein uraltes Recht, daß jedermann seine Erzeugnisse frei verkaufen kann, so der Hauer Most und Wein. Dieses Recht liegt in der Natur der Sache begründet und stützt sich wie alle Dorfrechte auf die ortsübliche Gewohnheit.

Karl der Große erwähnt den Buschenschank in seinem Buche: „Capitulare de villis“. Schon um das Jahr 800 schänkte der Weinbauer Most und Wein von seinem Eigenbau unter dem Zeichen eines grünen Tannenbuschen an fremde Gäste aus. Der Tannenbuschen oder –kranz hing an einer langen Holzstange weit über die Gasse, damit es jedermann gut sehen konnte. Damals waren das Schreiben und Lesen noch unbekannte Dinge, so daß man zu Sinnbildern griff, die dem gemeinen Mann verrieten, wo der gütige Herrgott seinen Arm ausstreckte.

Von dem Altreich gelangte im Zuge der großen Ostbewegung nach dem Jahre 955 auch dieses Recht mit dem Weinbau zu uns.

Hier schmälerten die Grundherren dem Bauer dieses Recht durch den Tavernenzwang und durch den Banwein; denn nur wenige Orte besaßen ein eigenes Gasthaus, z. B. Falkenstein 1147. Meist behielt sich der Grundherr das Schankrecht und richtete eine „Taverne“ nach italienischem Muster ein. Hier mußte der Bauer den Taufschaus, das Hochzeits- und Totenmahl abhalten (Tavernenzwang.)

Hatte eine Gemeinde ein eigenes Gasthaus, so mußte es von der Herrschaft das Bier nehmen („Bierfürlegen“ hieß das Recht) und in gewissen Zeiten den Banwein des Grundherren ausschänken. Solche Banzeiten waren häufig gerade jene Abschnitte im bürgerlichen Jahr, wo viel getrunken wurde, so z. B. die Woche um Bartholomäi, die um Martini, Weihnachten, Ostern und die Jahrmärkte, die damals 14 Tage dauerten. Die Herrschaft Wilfersdorf forderte als ihre Banzeit den ganzen Sommer, d. i. von Georgi bis Michaeli. Da durfte niemand einen Buschenschank öffnen, weil die Herrschaft allein das Recht besaß, ihren Banwein zu leutgeben. Doch war es nicht immer ein „Herrenwein“, der zu St. Gallus gelesen wurde, sondern häufig ein echter „Bauernwein“ aus der Frühlese um Michaeli, dazu mußte man das Maß Banwein noch teuer bezahlen (gewöhnlich betrug der Unterschied 1 Pfennig oder später 1 Kreuzer).

Dagegen murrten wohl die Untertanen, lehnten sich auch dagegen auf und führten Klagen, doch mit geringem Erfolg.

Im Jahre 1537 legte die Wilfersdorfer Herrschaft ihren untertänigen Gemeinden folgenden Banwein vor: Mistelbach 100, Ringelsdorf 40, Ober-Sulz 40, Kettlasbrunn 40, Bullendorf 30, Loidesthal 30, Ketzelsdorf 6, Lanzendorf 30 und Waltersdorf a. d. March 20 Eimer à 30 kr.

Poysdorf mußte 1550 an Banwein 30 Eimer ausschänken, d. i. im Vergleich zu Mistelbach wenig, da es ja damals ein Dorf mit geringem Handel und Verkehr war. Bei diesem Banwein hatten alle Untertanen Poysdorf mitzuleiden, so auch die jesuitische Grundholden.

Unter dem Herrn Karl von Liechtenstein, der später vom Kaiser in den Fürstenrang erhoben wurde, erkaufte Poysdorf den freien Weinschank mit dem Liechtensteinischen Hof – heute Gasthaus Eßl – und gab neben der Kaufsumme alles Jahre zu Georgi und Michaeli 50 hl in das herrschaftliche Amt. Auf diese Weise gelang es der Gemeinde, den Banwein abzuschütteln, weil sich die Herrschaft

ausdrücklich verpflichtete, nie mehr zu leutgeben; die Gemeinde nahm aber das Bier von der Herrschaft (Vertrag vom 18. Jänner 1597).

Der Buschenschänker durfte nur bei Tageslicht leutgeben, d. h. vom Morgen- bis zum Abendläuten, dann hatte er seinen Betrieb zu schließen. Gewisse Bestimmungen, die in den alten Dorfrechten begründet waren, mußte er genauestens einhalten. So war es jedem Bürger in einem Markte verboten, unter seinem „Zeiger“ den Wein von Inleuten oder einem „purgknecht“ auszuschänken, tat er es, so zahlte jeder Teil 5 hl Strafe nach Wilfersdorf.

Einem Bewaffneten hat der Leutgeb nichts einzuschänken. Knechten darf er nichts borgen. Kirchengeräte, ein blutiges Gewand und ungewundenes Getreide sollte er nie annehmen.

Eine gemeine Dirne durfte nur 1 Pfennig vertrinken. Wer seine Zechte nicht bezahlte, den konnte der Leutgeb pfänden. Juden, Geistliche, Richter und Nachrichter erhielten nie die Befugnis zu einem Buschenschank. Wein aus einem Nachbarorte durfte niemand ausschänken, wengleich die Weingärten sein Eigentum waren, denn die Einfuhr fremder Weine war auch dem Gastwirt verboten, solange 10 Dreiling Wein noch auf den Kantern liegen. Dieses alte Recht bestätigt der Kaiser 1681 und 1687.

Holte die Wilfersdorfer Herrschaft aus den fürstlichen Kellern von Poysdorf den Banwein für die einzelnen Gemeinden so mußten zwei bis drei Ratsbürger als Zeugen dabei sein.

An Markttagen steckten die Bauern gerne aus, weil da viel getrunken und gegessen wurde, der Leutgeb schlachtete zuvor ein Schwein und verkaufte Bratwürste und Plunzen, bisweilen auch Brateln.

Im Jahre 1733 übernahmen die Orte folgenden Banwein: Ober-Sulz 40, Bullendorf 25, Blumenthal 20. Lanzendorf 6, Wetzelsdorf 10 und Ketzelsdorf 20 Eimer (dies Maß war um 1 kr teurer als sonst).

Der Handel und Verkehr auf der neuen Poststraße Wien – Nikolsburg – Brünn – Olmütz kamen den Orten zugute, weil die Fuhrleute aus den Sudetenländern viel Wein mitnahmen, wenn sie in ihre Heimat fuhren. Die Weine an der Brünnner Straße hatten nicht den guten Ruf, wie die an der Znaymer Straße oder die ungarischen. Trotzdem wurden sie gekauft und getrunken, da ja die Fuhrleute trinkfeste Kerle waren, die stets trockene Kehlen und leere Beutel hatten. Die erwähnte Straße war für die Bauern eine nie zu unterschätzende Einnahmequelle, denn die Fremden ließen genug Geld hier zurück, weil sich auch die Vorspannleistungen gut auswirkten.

Die Zeit der Aufklärung ging an unserer Heimat nicht spurlos vorüber, da sie neue Gedanken und geregelte Verhältnisse brachte, die dem Volk zum Vorteil gereichten, denn die Adelherrschaft erlitt starke Einbußen und der Bürger sowie der Bauer kamen in die Höhe. Kaiser Josef II. regelte das ganze Wirtschaftsleben nach neuzeitlichen Gesichtspunkten. Das betraf auch den Buschenschank, der nach dem grundlegenden Gesetz vom 17. August 1784 fest verankert wurde. Dieses Gesetz ist die Grundlage für das Leutgeben im Bereiche der alten Monarchie gewesen, wenn auch einzelne Länder es teilweise abänderten, in der Hauptsache stützten sich alle auf diese kaiserliche Verordnung, so daß viele Weinbauern der Ansicht waren, Kaiser Josef hätte den Buschenschank eingeführt. Daß er jedoch viel älter ist, geht aus dem Gesagten hervor.

Die Aufklärung lockerte die starren Zunftbestimmungen und veralteten Gesetze die nur einem Aufstieg des Volkes und des Staates hinderlich waren. So wurde die Einfuhr fremder Weine

freigegeben. Der Banwein mußte in Geld abgelöst werden und die herrschaftlichen Tavernen gingen in Privathände oder Gemeindebesitz über, so zahlte 1791 Bullendorf statt des Banweines 16 hl 40 kr. nach Wilfersdorf.

Die Herrschaften (-dominien) durften ihren Untertanen keine Lebensmittel und Getränke aufzwingen, die Preise wurden einheitlich geregelt. Nach dem Buschenschankgesetz konnte jeder Bauer Wein und Most zu allen Zeiten des Jahres an sitzende Gäste verabreichen. Dies galt auch in Gemeinden, wenn hier seit Menschengedenken kein Buschenschank bestand und das Recht nicht ausgeübt wurde.

Der freie Wind, der damals durch ganz Österreich wehte, war vielen nicht angenehm, weil die alten Bestimmungen und Sitten allen in Fleisch und Blut übergegangen waren. Die Bauern verstanden an vielen Orten nicht die Bedeutung der neuzeitlichen Ordnung. Es ging da nicht ohne Zwang ab.

Bedenken wir, daß damals die Industrie in den fortschrittlichen Sudetenländern festen Fuß faßte und die Brünner Straße als Verkehrsweg nach Wien benutzt wurde. Da rollten die Fuhrwerke in endloser Reihe gegen Brünn und Wien und gaben den Gemeinden an diesem Handelswege reichlichen Verdienst. Dazu kamen Militärtransporte in das Feldlager nach Turas bei Brünn. Sie alle labten sich an dem goldenen Tropfen und kehrten da gerne ein, wo der grüne Tannenbuschen winkte.

Den besten Gewinn erzielten jene Weinhauer, deren Keller neben der Reichsstraße lagen. Sie brachten ihre Erzeugnisse – nicht nur Wein, sondern auch Fleisch und Brot – um gutes Geld an die Fremden. Es war die Zeit, wo mancher Bauer als Geldprotz auftrat, wie es Raimund in seinem unsterblichen Schauspiel (Der Bauer als Millionär) schildert.

Nicht mehr die Herrschaft bestimmte die Ordnung des Leutgebens, sondern die Gemeinden selbst, da sie sich der Verantwortung gegen Staat und Mitmenschen bewußt waren. Wer leutgeben wollte, holte sich die Erlaubnis von der Gemeinde. Jeder Buschenschänker mußte warten, bis das „Buschenschanktäfelchen“ frei war und die Reihe an ihn kam. Poysdorf besaß um 1800 entsprechend den vier Vierteln vier solche Täfelchen. Durch das Gesetz vom 5. November 1833 konnte der Leutgeb auch Weine ausschänken, die in anderen Gemeinden wuchsen, wo er Weingärten hatte.

Den Gastwirten war der Buschenschank schon immer ein Dorn im Auge, so daß sie einen zähen und aussichtslosen Kampf dagegen führten.

Nach dem Gesetz vom 28. November 1845 konnte der Bauer auch Wein und Most ausschänken, der nicht in seiner Gemeinde gewachsen war, aber doch von seinem Grund und Boden stammte. Fremde Weine schloß das Buschenschankgesetz grundsätzlich aus.

Im Jahr 1847 forderten die Gastwirte, daß der Buschenschank aufgehoben werde, da er den Gasthäusern nur schade und ihr Einkommen schmälere. Man dachte, daß dieses alte Gesetz so wenig in die Neuzeit passe, wie Robot und Zehent.

Einen schweren Schlag versetzte der Eisenbahnverkehr den Buschenschänkern, weil die Fuhrwerke ausblieben und die Straßen verödeten. Vorbei war die goldene Zeit, die weinfrohe Wanderlust der Handwerker und der Jugend, die am Wanderstab die Heimat erlebten und gerne dort einkehrten, wo der grüne Tannenbuschen Erquickung und Rast versprach.

Dann kamen Jahre schwerer Prüfung, als die Reblaus die Altkulturen vernichtete und der Weinbau einen harten Daseinskampf führen mußte. Die Weinbaufläche ging von Jahr zu Jahr zurück, so daß die Nachfrage nach Most und Wein kaum gedeckt werden konnte. Der Most und Heurige war stark begehrt, im Gegensatz zur Zeit um 1830. An vielen Orten bevorzugten die Bewohner das Bier und den Branntwein, den man nicht nur in Gasthäusern erhielt, sondern auch bei den Geschäftsleuten.

Die Folge war, daß der Buschenschank in Vergessenheit geriet und der Tannenbuschen aus dem Ortsbild verschwand.

Nur an Jahrmärkten schänkten einzelne Bauern aus und verkauften Würste und Selchfleisch an sitzende Gäste. Sie benutzten als äußeres Zeichen einen Besen oder Strohkranz. Viele Weinbauern verschmähten es, als Leutgeb Gäste zu bedienen und erblickten im Buschenschank eine Erniedrigung ihres Standes. Sie verkauften lieber ihren Wein faßweise, weil sie gleich eine größere Geldsumme auf die Hand bekamen, mit der sie wirtschaften konnten.

Der Weltkrieg beeinflusste unseren Weinbau, da er die alten Käufer aus Mähren einbüßte. Da trat der Buschenschank wieder in seine alten Rechte und der grüne Tannenbuschen wurde wieder in den Straßen und Kellergassen eine vertraute Erscheinung, die ihren Zauber auf Fremde und Durchreisende ausübte. Die Gastwirte nahmen dagegen Stellung, wohlhabende Bauern maßten sich besondere Vorrechte an, Hauer fühlten sich dagegen verkürzt, so daß die Landesregierung von Niederösterreich am 14. Juli 1936 ein eigenes Buschenschankgesetz herausgab, das einzelne Gemeinden in ihrem Sinne ergänzten und erweiterten. Es stützt sich im allgemeinen auf das josefinische Gesetz von 1784 und räumt den Buschenschank nur Weingartenbesitzern ein, ausgeschlossen vom Ausschank sind Traubenmost, -wein, Obstwein, Haustrunk, die Erzeugnisse von Direktträgern und Kunstwein.

Die Gemeinde kann jederzeit den Buschenschank einstellen, wenn Klagen über den ausgeschänkten Wein oder über den Schankraum einlaufen. Sie verlangt von jedem Leutgeb eine Kostprobe, die einer gemischten Kommission (bestehend aus Hauern und Gastwirten) zugewiesen wird. Verboten ist der Ausschank aus solchen Weingärten, die 10 Kilometer weit entfernt liegen (Schutz des bodenständigen Weinbaues und seines guten Rufes). Gewöhnlich sollte ein Leutgeb nur sechs Wochen ausschänken. Die Zahl der Buschenschänken richtet sich nach der Größe der Gemeinde und der Jahreszeit. Z. B. Poysdorf: 8 im Winter und 12 im Sommer. Mitglieder des Weinbauvereines genießen einen gewissen Vorzug.

Der Leutgeb kann an die Gäste verkaufen: Soda-, Mineralwasser, Schweinefleisch, harten und weichen Käse sowie Emmentaler. Verboten sind Spiele, Tanz und Unterhaltung.

Unsere Buschenschänken zeigen einen schlichten und bäuerlichen Charakter im Gegensatz zu denen in der Umgebung von Wien, in dem kleinen Raum sitzen die Gäste, trinken und erzählen, machen Witze und Dummheiten, eine Heurigenmusik hört man nur, wenn der Kirchtag gefeiert wird.

Als äußeres Zeichen wählt man in Poysdorf den grünen Tannenbusch mit 10 bis 15 Hobelscharten, die ein Meter lang sind, buntfarbig gedruckte Einladungen gehen in alle Geschäfte und Kaufläden, manche enthalten auch volkstümliche Sprüche und Verse, z. B. „Sei kein Knicker und Knauser, vergönn Dir ein Viertel beim Franz Hauser“.

In der Umgebung von Gaweinstal ist ein grüner Tannen- oder Fichtenkranz beliebt, mit roten und weißen Bandeln verziert. Selten sieht man darin kleine Strohwischerln – das alte Sinnbild des

Heurigen. Die Kroaten in Bischofswart schmücken den grünen Kranz mit blauen und roten Bändern. Um Zistersdorf errichten die Bauern vor dem Keller ein kleines Gärtl und verdecken die Wände mit Fichtenreisig. Die Südmährer haben den langen „Zeiger“ treu bewahrt bis zum heutigen Tag.

Nach der Heimkehr der Ostmark ins Reich sind die Buschenschänken verschwunden, weil sich genug Käufer einfinden, die den Wein in großen Mengen kaufen.

Quellen:

Herrschaftsakte Wilfersdorf im Fürst-Liechtensteinschen Hausarchiv in Wien

Veröffentlichung in: „Österreichische Weinzeitung“ 1941, S. 334 + 335
eventuell auch in „Der Winzer“